

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Astrid Gronemeier 563 7492 563 8035 astrid.gronemeier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.07.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0587/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2018	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
13.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
Bebauungsplanverfahren 820 - Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße - erneuter Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung		

Grund der Vorlage

Bereinigung des Planungsrechts –

Die Bebauungspläne 820 und 1213 haben identische Geltungsbereiche. Da der Bebauungsplan 1213 – Hohenstaufenstraße – inzwischen rechtsverbindlich ist, soll der „alte“ Bebauungsplan 820 aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße – umfasst die Flächen zwischen Wettiner Straße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschließlich der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110m.
2. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 820 vom 03.03.2010 sowie der Offenlegungsbeschluss vom 08.09.2010 werden aufgehoben.
3. Die erneute Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 820 sowie seiner ersten und zweiten Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung für unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
4. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden

Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

5. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Lage und Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Barmen, östlich der Wettiner Straße und südlich des Toelleturms.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 820 umfasst die Flächen zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschl. der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110 m (Anlage 01).

Planungsanlass:

Der Bebauungsplan 1213 – Hohenstaufenstraße – ist seit dem 01.07.2015 rechtskräftig. Sein Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem des Bebauungsplanes 820.

Die aktuelle städtebauliche Zielsetzung spiegelt sich in den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1213 wieder. Somit soll der „überholte“ Bebauungsplan 820 zur „allgemeinen Bereinigung des Planungsrechts“ aufgehoben werden.

Da die letzten Beschlussfassungen zum Aufhebungsverfahren mehr als 5 Jahre zurück liegen, wird ein erneuter Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss gefasst.

Verfahren

Die planerische Zielsetzung für das Gebiet wird durch den rechtskräftigen Bebauungsplan 1213 sichergestellt. Da zudem die Grundzüge der Planung durch die Aufhebung des Bebauungsplanes 820 nicht berührt werden, wird das Aufhebungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB wird nicht angewendet. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Das vereinfachte Verfahren ist gerechtfertigt, weil keine Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete zu erwarten sind.

Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Zuge der Planoffenlegung beteiligt.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die Aufhebung des Bebauungsplanes 820 hat keine Auswirkungen auf die demographische Entwicklung. Die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1213 ergebenden Auswirkungen sind im Rahmen des entsprechenden Planverfahrens betrachtet worden (siehe dazu die Vorlage zum Satzungsbeschluss VO/1391/15).

Kosten und Finanzierung

Für die Stadt Wuppertal entstehen durch das Aufhebungsverfahren keine investiven Kosten.

Zeitplan

III.	Quartal	2018	erneuter Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
IV.	Quartal	2018	Offenlage
I.	Quartal	2019	Satzungsbeschluss und Rechtskraft der Aufhebung

Anlagen

01	Bebauungsplan 820
02	Bebauungsplan 820 – Bereich der zweiten Änderung – Teil 1
03	Bebauungsplan 820 – Bereich der zweiten Änderung – Teil 2
04	Begründung zur Aufhebung